

*Kurze Zusammenfassung, worum es sich in dem Alpstreit zwischen dem oberen und dem unteren Ortsteil von Triesen handelt. Abschr. o. O., o. D. [ca. 1715 November 22], AT-HAL, H 2625, unfol.*

[1] Kurze und gründliche vorstellung der in causa der ober Trieser<sup>1</sup> gemeinde, appellanten contra die unter gemeinde zu Triesen, appellaten, vor die erstere als appellantischen theil militirenden rechtlichen fundamenten und motiven.

Es finden sich bey dem dorff Triesen zwey pergamentene original brieff, deren der eine in sich begreifen, die ordnung, wie es der alpen aus und einziehender persohnen, auch anderes gehalten werden soll, unterem dato 1. Maii anno 1595. Der andere aber einen vergleichsbrieff, die gemeinds güthere des oberen und unteren dorffs zu Triesen betreffend, de dato 15. Julii 1687, vermöge welchen letzteren künfftighin die unterdörffer schuldig seyn sollen, denen oberdörfferen jährlich (sie nehmen viel oder wenig haab ein) an dem eingehenden frembden miethgeld, welches nach der alten dorffs-ordnung sonst der ganzen gemeinde zuständig, und dahero in zwey gemeindstheil repartirt werden sollen, 15 fl. baar zu bezahlen, wofern sie aber sterb-, oder kriegsläutten halber nichts annehmen, oder mit ihrem eigenen vieh besezen würden, sie auch nicht schuldig seyn sollen, die 15 fl.<sup>2</sup> zu entrichten. Und ist dieser vergleich auf hohe interposition des herrn grafen Jacob Hannibal zu Emß<sup>3</sup>, Gallara<sup>4</sup> und Vaduz, hochgräflich excellenz, erfolgt und mit dero angehengten innsiegel bekräftiget worden.

Nachdem nun wegen dieses vergleich brieffs sich einige differentien erhoben, und die gemeinde ob dem dorff Triesen, wieder die gemeinde [2] unten im dorff instrittigen alp-sachen vor dem löblichen Oberamt<sup>5</sup> zu Vaduz einige zeit in rechtlichem process gestanden, so ist den 16. Novembris 1715 eine definitive urthel denen klagenden oberdörfferen zu wieder, hingegen zu gänzlichem vortheil der beklagten unterdörffer publiciert worden. Von welcher die oberdörffer sofort intra fatale decendii an eine höchst und hohe liechtensteinische vormundtschafft appellirt, und die solennien observirt, welcher appellation auch der herr landvogt von Grenzing<sup>6</sup>, als judex a quo deferirt, und, als solche gleichfalls von einer höchst und hohen vormundtschafft angenommen worden, hat selbiger hierauf die gesamte unterthanen der Obertriesner gemeinde in die canzley gefordert, und ihnen unter scharffer erinnerung des meineydes den vortrag dahin gethan, daß dieselbe einen solennen eyd abschwören solten, ob sie davon halten, daß die lezt gefällte urthel unrecht, dargegen die alte dorffs ordnung recht und daß sie durch den vor 30 jahren aufgerichteten vergleich und urthel sehr beschädiget worden, auch durch niemand weder durch geschenck noch gab verleitet, noch feindschafften und ungelegenheit wieder die unterdörffer anzustellen, oder verzögerung des processus zu machen, sucheten welcher eyd auch nach vorgängiger guther gewissens-prüfung von denen oberdörfferen ohne einiges bedenken gnaz freudig abgelegt worden.

---

<sup>1</sup> Triesen, Gem. (FL).

<sup>2</sup> Fl.: Gulden (Florin).

<sup>3</sup> Jakob Hannibal III. Friedrich Graf von Hohenems (1653–1730) regierte zwischen 1686 und 1712 in der Grafschaft Vaduz und bis 1699 auch in der Herrschaft Schellenberg. Vgl. Joseph BERGMANN, *Die Reichsgrafen von und zu Hohenems in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860*, Wien 1860, S. 112; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 9, Wien 1863, S. 189; Johann Heinrich ZEDLER, *Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 13, Leipzig 1739, S. 526.

<sup>4</sup> Gallarate bei Mailand (I); in den Quellen als „Gallara“ bezeichnet, wurde Graf Jakob Hannibal I. von Hohenems (1530–1587) 1578 als Lehen von König Philipp II. von Spanien für seine treuen Verdienste verliehen. Vgl. Extrakt des Testament von Graf Kaspar von Hohenems (1573–1640), (Hohen-)Ems, Kop., 1639 März 1, Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Reichshofrat, Judicialia, Denegata Recentiora 261/10, fol. 69r–84v; hier 79r.

<sup>5</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

<sup>6</sup> Joseph Grenzing von Strassberg (um 1660–1729) war von 1715 bis 1719 Landvogt von Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Grenzing von Strassberg, Josef*; in: HLFL 1, S. 309.

Diesem nach kommt es in casu præsentis vornehmlich auf die frage an, ob der alte ordnungsbrieff de anno 1595 durch den jüngerem de anno 1687 völlig auf- [3] gehet, oder worinn dieser eine erläuterung gemacht?

Da dann die appellantisches oberdörffer zu behauptung der negativa folgende fundamenta vor sich haben, daß

1. die rechte von einem jeden, sonderlich von denen ihre pflicht auf sich habenden vorgesezten einer gemeinde præsumiren, daß keiner das seinige mit fleiß zu verlihren und zu verwarlosen gemeint seye, maassen dem sicheren bericht nach diese gemeine alp alle jahr 80, 90, 100 und mehr gulden ertragen, davon denen appellantisches oberdörffern die helffte solchen gelds, vermöge der vorerwehnten älteren unwidersprechlichen verordnung des dorffs Triesen ohndisputirlich gebührt hat, welche præsumtion auch

2. in substrato umso mehrers plaz findet, alß diese quoad maximam parem arme leuthe sind, deren grosse notthurfft ihre liberalität in gar engen schrancken hält, mithin sich des schenckens oder cedirens an ihren so offenbahren rechten wohl enthalten werden, welches sie auch umso weniger thun können, als die unversitates und gemeinden mit denen pupillen und minderjährigen ein gleiches recht geniessen, welchen aber denen bekannten rechten nach, nicht erlaubt ist viel oder wenig zu verschencken. Dan nun

3. über die zu hellem tage lieget, daß die appellantisches oberdörffer durch die entgegen gesetzte transaction nicht nur um ein wenig über die helffte, sondern wohl um  $\frac{2}{3}$  dessen, so ihnen sonsten nach der alten dorffs-ordnung competirt, zu kurz kommen, mithin læsio enormissima vorhanden, so von aller rechtsgelehrten meinung nach ein solch schädlicher vergleich nicht bestehen, sondern ist in conformität deren rechten und der [4] selbst redenden billigkeit wiederum zu rescindiren. Wie dann auch

4. eben deswegen und da die gerechtigkeit der participation an denen mieth- oder alp-geldern in der alten dorffs-ordnung nach denen klaren und deutlichen worten derselben intuitu der oberdörffer offenbahr fundirt ist, mithin deshalb einiger streit nicht obhanden, noch auch zu besorgen gewesen, keiner transcatio, quippe quæ litem vel causam dubiam præsupponit, statt finden kan. Zumahlen da man

5. denen appellantisches oberdörffern diese dorffs-ordnung einer so lange zeit von 90 jahren verborgen gehalten, daß sie solche nicht zu gesicht bekommen könne. Wordurch also

6. leicht zu vermuthen, daß dieser vergleich mit gewalt erzwungen, oder auf ein und andere arglistige weiß heraus gebracht worden. Worzu sie als einfältige gemein baurleuth theils durch vormahlung allerhand difficultäten, theils durch der appellantisches unterdörffer, als vermöglicherer leuthe, bey ein und anderen geist- und weltlichen standts habenden zutritt, und daß diese in contradictorio etwas erhalten werden, gar leicht zu induciren und zu bewegen gewesen. Welche durch leeren vorwand und blinder forcht, demnach ex falsa causa errichtete transaction aber weder vor Gott noch menschen gültig und beständig seyn kan, dieweil daraus ein offenbahres falsum resultiren würde, welches die kayserliche rechte, weder in diesen noch in anderen fällen, wann auch gleich ein würcklicher eyd darzu gekommen wäre, passiren lassen. Und obgleich

7. alles diese nicht wäre, so finden sich doch bey denen formalitäten dieses fürgegangenen vergleichs einige sonderliche fehler, um welcher unterlassung willen selbiger zu recht nicht [5] bestehen kan, gestalten nicht alle oberdörffer, welche an diesen mieth- und alp-geldern einige participation gehabt, bey dessen errichtung zu der deliberation und resolution beruffen worden, da doch bekannten rechtens, daß major pars wegen des gemeinschaftlichen interesse, dem anderen nicht præjudiciren kan. So sind auch

8. der appellantisches gemeinde zu Obertriesen nicht einmahl die benöthigte documenta, als die öffters erwehnte alte dorffs-ordnung und die rechnungen, woraus sie ihre jura und jährlichen ertrag der mieth- und alpgelder, eigentlich ersehen können, vorgewiesen worden, welche, wann sie solche gewußt, aller rechtlichen præsumption nach dergleichen schädlichen vergleich gewiß nicht eingegangen haben wurde. Worzu noch komt, daß

9. in dem vergleich nicht einmahl die persohnen, welche diese præjudicirliche transaction gemacht, benennt sind, noch auch jemand wissend, ob dieselbe von wem und welcher gestalt sie bevollmächtigt gewesen, einen vergleich einzugehen, da doch ad transigendum ein speciale imo specialissimum mandatum erfordert wird.

Gleichwie nun aus jezt angeführten in jure & facto bestens fundirten rationibus und umständen sich von selbst ergibt, daß die transactio de anno 1687 auf gar schwachen füßen stehe, mithin die appellantische gemeinde zu Obertriesen, wegen der ihr hierdurch weit über die helffte und bis  $\frac{2}{3}$  zugezogenen læsion und ihrer dahero wieder die sententiam judicis a quo habenden gravaminum höchst befugte ursache gehabt habe, das remedium appellationis zu ergreifen, und sich hierdurch von dem sonst erfolgen augenscheinlichen ruin und zerfall zu erretten. Also lebet selbige der unterthänigst und unterthänigen zuversichtlichen hoffnung, daß eine gnädigst und gnädige hohe vormuntschafft die höchst und hohe gnade haben werde, in rechten erkennen und auszusprechen, daß von dem judice a quo übel judicirt, und wohl davon appellirt [6] worden, mithin die sententia dahin zu reformiren, daß der angebliche jüngere vergleich de anno 1687 völlig cassirt, und hingegen die uhralte ordnung des dorffs Triesen de anno 1585 alles ihres innhalts confirmirt, mithin auch die beständige observirung solcher uhralten ordnung denen beyden gemeinden bey nachmahffter straff injungirt werden solle. Als worum nomine appellantium hiermit nachmahlen unterthänigst und unterthänig gebetten wird.